1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Am Lunapark", Stadtteil Leinefelde

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in einer Sitzung am 25.03.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Am Lunapark", Stadtteil Leinefelde, beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 26.03.2019 bis 15.04.2019 sowie am 28.03.2019 im Amtsblatt Nr. 4 bekanntgemacht.

Leinefelde-Worbis, den 06.01.2021 Bürgermeister Siegel

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat vom _____ bis _____ gem. § 3 (1) BauGB stattgefunden.

entfällt!

Leinefelde-Worbis, den Bürgermeister Siegel

3. Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in einer Sitzung am _____ dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Am Lunapark", Stadtteil Leinefelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

entfällt

Leinefelde-Worbis, den Bürgermeister Siegel

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 20.07.2020. Sie sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Leinefelde-Worbis, den 06.01.2021 Bürgermeister Siegel

5. Auslegung
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass den Bürgern im Rahmen des Auslegungsverfahrens auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 03.07.2020 bis 16.08.2020 sowie am 02.07.2020 im Amtsblatt Nr. 14 bekanntgemacht.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Am Lunapark", Stadtteil Leinefelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung, hat von 13.07.2020 bis 14.08.2020 öffentlich ausgelegen.

Leinefelde-Worbis, den 06.01.2021 Bürgermeister Siegel

6. Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.11.2020 geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist den Betreffenden mitgeteilt worden.

Leinefelde-Worbis, den 06.01.2021 Bürgermeister Siegel

7. Satzungsbeschluss
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Am Lunapark", Stadtteil Leinefelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde durch den Stadtrat Leinefelde-Worbis gem. § 10 BauGB am 03.02.2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Leinefelde-Worbis, den 06.01.2021 Bürgermeister Siegel

8. Ausfertigung
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Am Lunapark", Stadtteil Leinefelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Leinefelde-Worbis, den 16.02.2021 Bürgermeister Siegel

9. Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Am Lunapark", Stadtteil Leinefelde, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 26.03.2021 bis 26.04.2021 sowie am 24.03.2021 im Amtsblatt Nr. 4 bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 05.03.2021 in Kraft getreten.

Leinefelde-Worbis, den 05.03.2021 Bürgermeisterin Siegel

Landesamt für Vermessung und GeoInformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 16. Dez. 2020 übereinstimmt.

Leinefelde-Worbis, den 16. Dez. 2020 Katasterbereichsleiter

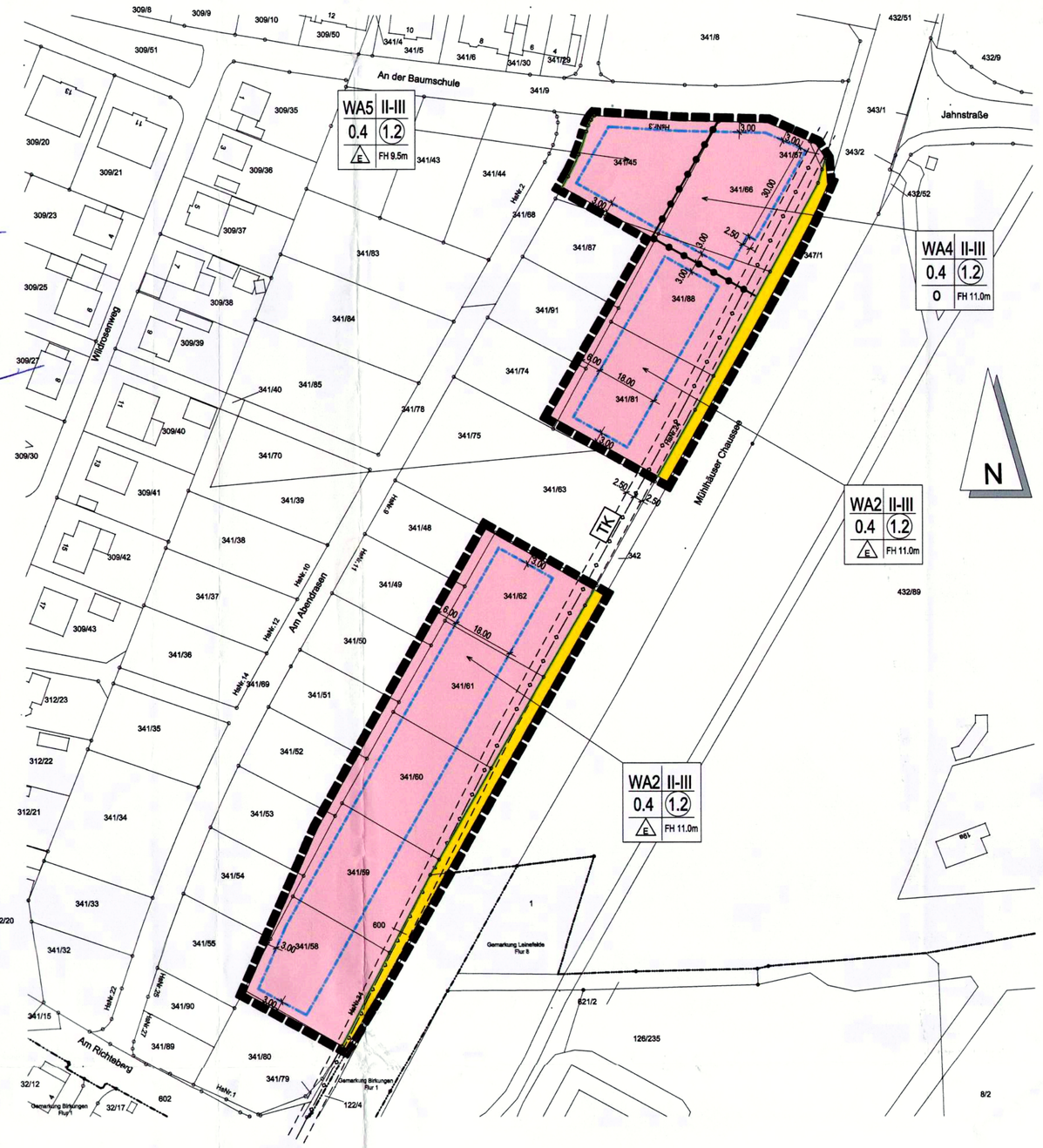

A: Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (siehe textliche Festsetzung 1.1) (§ 4 BauNVO)

WA2-WA5 — Index für allgemeine Wohngebiete (siehe textliche Festsetzungen 1.3, 5.1 und 5.2)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

0.4 — Grundflächenzahl, GRZ als Höchstmaß (§ 16 (2) 1, (3) 1, § 17 (1) und § 19 BauNVO)

(1.2) — Geschossflächenzahl, GFZ als Höchstmaß (§ 16 (2) und § 20 (2), (3), (4) BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 (2) und (3) sowie § 20 (1) BauNVO)

II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 (2) und (3) sowie § 20 (1) BauNVO)

FH 9.5 m — Firsthöhe in Meter über Erdgeschossrohfussboden als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 2.1) (§ 9 (1) 1 und (3) BauGB i.V.m. § 16 (2), (3) und (5) sowie § 18 (1) BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

o — offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (1) und (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (1), (3) und (5) BauNVO)

4. Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) 13 BauGB)

TK — unterirdische Leitung mit Schutzbereich (Telekommunikationslinie) (siehe textliche Festsetzung 6)

6. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 (5) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Am Lunapark", Stadtteil Leinefelde (§ 9 (7) BauGB)

Nutzungsschablone: Art der baulichen Nutzung / Zahl der Vollgeschosse / Geschossflächenzahl / Firsthöhe / nur Einzelhäuser zulässig / Grundflächenzahl

B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA1-WA5) sind folgende Nutzungen auch ausnahmsweise nicht zulässig:
- Tankstellen
- Gartenbaubetriebe
(§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) und (9) BauNVO und § 4 BauNVO)

1.3 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten
In den Allgemeinen Wohngebieten mit dem Index 1 (WA1) sind maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.
In den Allgemeinen Wohngebieten mit dem Index 2 (WA2) sind maximal 7 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.
In den Allgemeinen Wohngebieten mit dem Index 3 (WA3) sind maximal 5 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.
In den Allgemeinen Wohngebieten mit dem Index 4 (WA4) sind maximal 7 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.
In den Allgemeinen Wohngebieten mit dem Index 5 (WA5) sind maximal 5 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.
(§ 9 (1) 6 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe baulicher Anlagen / Firsthöhe
Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Firsthöhe als Höchstmaß festgesetzt. Dieser ist oberer Bezugspunkt. Der untere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens. Der Erdgeschoßrohfußboden darf die mittlere Höhe der an das Grundstück angrenzenden Straßenoberkante maximal um 50 cm überragen. First im Sinne dieser Festsetzung ist der oberste Punkt des Daches (Firstziegel oder Attika).
(§ 9 (1) 1 und (2) BauGB i.V.m. § 16 (2), (3) und (5) BauNVO und § 18 (1) BauNVO)

4. Planungen, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

4.1 Verbot von Kiesflächen in Gärten (M2)
Auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Kiesflächen u.ä. auf Geotextilvlies unzulässig.
Zulässig sind Dränagestreifen an Gebäuden bis zu 50 cm Breite.
(§ 9 (1) 20 BauGB)

4.4 Bepflanzung der Grundstücke im Wohngebiet (M5)
Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist je vollständige 200 m² zu bepflanzen mit 1 Laubbaum aus Liste 1 bzw. 2 oder 1 Obsthochstamm aus Liste 5 oder 20 Sträuchern aus Liste 3 bzw. 4. Auf der restlichen Gartenfläche ist die Anpflanzung von Ziergehölzen zulässig.
Hecken aus Lebensbaum und Scheinzypresse sind als Grundstückseinfriedung unzulässig.
(§ 9 (1) 20 BauGB)

4.6 Anforderungen zu den Pflanzungen:
Die Pflanzungen der textlichen Festsetzungen 4.1 bis 4.5 sowie der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sind dauerhaft zu erhalten. Bäume sind bei Abgang innerhalb von 2 Jahren zu ersetzen. Strauchpflanzungen sind innerhalb von 2 Jahren zu ergänzen, wenn Lücken von mehr als 10% der Pflanzfläche oder von mehr als 25 m² entstanden sind.
Rückschnitt bei Sträuchern ist zulässig, bei Bäumen nur soweit sie in das Lichtraumprofil von Verkehrsflächen einwachsen, Formschnitt ist unzulässig. Bei den Anpflanzungen sind die Abstandsregelungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.
(§ 9 (1) 25a BauGB)

4.7 Pflanzlisten

Liste 1
Pflanzenliste für Bäume 1. Ordnung:
- Acer platanoides Spitzahorn
- Quercus robur Stieleiche
- Quercus petraea Traubeneiche
- Tilia cordata Winterlinde
Soweit nichts anderes angegeben ist mindestens die folgende Gehölzqualität zu verwenden:
Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm.

Liste 2
Pflanzenliste für Bäume 2. Ordnung:
- Acer campestre Feldahorn
- Betula pendula Sandbirke
- Carpinus betulus Hainbuche
- Prunus avium Vogelkirsche
- Sorbus aria Mehlbeere
- Sorbus aucuparia Eberesche
- Sorbus torminalis Elsbeere
Soweit nichts anderes angegeben ist mindestens die folgende Gehölzqualität zu verwenden:
Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm.

Liste 3
Pflanzenliste für Strauchhecke, Gruppen- und Einzelstellung:
- Cornus mas Kornelkirsche
- Cornus sanguinea Roter Hartriegel
- Corylus avellana Hasel
- Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare Liguster
- Lonicera xylosteum Heckenkirsche
- Sambucus nigra Schw. Holunder
- Rosa canina Heckenrose
- Viburnum opulus Gemeiner Schneeball, ungefüllt Wildform
Gehölzqualität der Sträucher: mindestens 2 x verpflanzt, 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm.

Liste 4
Sträucher für Trockengebüsch:
- Berberis vulgaris Berberitze
- Cornus sanguinea Hartriegel
- Crataegus monogyna Weißdorn
- Ligustrum vulgare Liguster
- Prunus spinosa Schlehe
- Rosa canina Heckenrose

Liste 5: Obstbaumsorten für Streuobstbestände.
Apfelsorten: Berlepsch, Biesterfelder Renette, Goldrenette von Blenheim, Schöner von Boskoop, Dülmener Rosenapfel, Gelber Edelapfel, Gravensteiner, Harberts Renette, Holsteiner Cox, Horneburger Pfannkuchen, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Klarapfel, Moringer Rosenapfel, Ontario, Prinzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Riesenboiken, Roter Eiserapfel, Roter Bellefleur, Schöner von Nordhausen, Winterglockenapfel.
Birnensorten: Clapps Liebling, Conference, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche von Charneux.
Süßkirschsorten: Burlat, Büttner Rot Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Kordia, Regina, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Teickners Schwarze Herzkirsche
Sauerkirschsorten: Heimanns Rubinweichsel, Ungarische Weichsel
Zwetschgen-/ Pflaumensorten: Bühler Frühzwetschge, Elena, Graf Althanns Reneclode, Hanita, Hauszwetsche, Kirkes Pflaume, Mirabelle von Nancy, Ontariopflaume, Oullins Reneklode, Wangenheims Frühzwetschge.
Gehölzqualität: mindestens Hochstamm 2 x verpflanzt, Stammumfang 8-10 cm.

4.8 Zeitliche Umsetzungsfristen
Für die zeitliche Umsetzung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen werden folgende Fristen gesetzt:
- Pflanzungen auf privaten Grundstücken sind spätestens im 2. Jahr nach Beginn der Baumaßnahmen anzulegen
- alle öffentlichen Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen herzustellen.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

5.1 Orientierung
Die besonders schutzwürdigen Nutzungen, Schlafräume und Kinderzimmer, sind grundsätzlich in den Mischgebieten (MI) und den Allgemeinen Wohngebieten mit den Indexen 2 und 4 (WA2 und WA4) zur lärmabgewandten Seite zu orientieren. Die "Lärmseite" ist auf die Mühlhäuser Straße orientiert. Ausnahmsweise kann eine Orientierung zur Mühlhäuser Straße erfolgen, wenn die Fenster gemäß textl. Festsetzung 5.2, Absatz 4 ausgeführt werden.
Anlagen von Außenwohnbereichen, wie Terrassen, Freisitze und Balkone etc., dürfen in den WA2 und WA4 (Allgemeine Wohngebiete mit den Indexen 2 und 4) nur auf der lärmabgewandten Seite errichtet werden.
Ausnahmsweise sind Balkone und Loggien auch auf der lärmzugewandten Seite zulässig, wenn durch Schallschutzmaßnahmen ein ausreichender Lärmschutz für diese Bereiche sichergestellt wird.
(§ 9 (1) 24 BauGB)

5.2 Passiver Schallschutz - Außenbauteile
(1) Im WA2 und WA4 (Allgemeine Wohngebiete mit den Indexen 2 und 4) und in Mischgebieten (MI) müssen die Außenbauteile (Außenwand, Fenster, Dach-schrägen) der straßenzugewandten Fassaden eine resultierende Schalldämmung nach DIN 4109 von erf.$R'_{w,ges}$ = 35 dB für Aufenthaltsräume besitzen.

(2) Für folgende Aufenthaltsräume, Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Wohnküchen sowie Wohndielen, sind bis zu einem Fensterflächenanteil von 40 % und einem bewerteten Schalldämmmaß der Wand von $R'_{w,Wand}$ = 40 dB Fenster mit einer Schalldämmung von erf.$R_{w,F}$ = 30 dB im eingebauten Zustand erforderlich.

Bei Fensterflächenanteilen von 41 - 60 % und gleicher Wandschalldämmung ist eine Fensterschalldämmung von erf.$R_{w,F}$ = 32 dB erforderlich.

(3) Nach DIN 4109 ist ein Vorhaltemaß bei Fenster von 2 dB zu beachten.

(4) Ausnahmsweise sind Schlafräume (Schlaf- und Kinderzimmer) im MI, WA2 und WA4 an den straßenzugewandten Fassaden zulässig, wenn schallgedämmte Außenluftdurchlasselemente, die die erforderliche resultierende Schalldämmung der Wand nicht verschlechtern dürfen, eingesetzt werden.
(§ 9 (1) 24 BauGB)

6. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

In den Allgemeinen Wohngebieten mit den Index 2 und 4 (WA2 und WA4) sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen nur dann außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig, wenn sie straßenseitig (Mühlhäuser Chaussee) auf dem Grundstück angeordnet werden.
Die TK-Linie der Deutschen Telekom GmbH (siehe D: Hinweise) ist zu berücksichtigen. Die Höhe dieser baulichen Anlagen darf 2,00 m nicht übersteigen. Der obere Bezugspunkt ist der höchste Punkt der baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe des angrenzenden Gehweges, gemessen am höchsten Punkt der baulichen Anlage.
(§ 9 (1) 2, 4 i.V.m. § 23 (5) BauNVO)

C: Örtliche Bauvorschriften

1. Geltungsbereich
Die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gemäß § 88 (1) 1 und (2) der Thüringer Bauordnung (ThürBO) gelten im Bereich des Bebauungsplan Nr. 87 "Am Lunapark", Leinefelde der Stadt Leinefelde-Worbis.

2. Dachform
Im Mischgebiet (MI1) und dem Allgemeinen Wohngebiet mit dem Index 4 (WA4) sind nur Flachdächer (Dachneigung geringer als 5°) und flachgeneigte Dächer bis 14° zulässig. In den allgemeinen Wohngebieten (WA1-WA3 und WA5) sind Flachdächer und geneigte Dächer in Form von Satteldächern oder zweihüftigen Pultdächer zulässig. Einhüftige Pultdächer sind unzulässig. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind untergeordnete Gebäudeteile, Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen.

3. Dachmaterial
Für geneigte Dächer sind nur nicht glänzende Dachmaterialen zulässig. Dachmaterialen aus Metall (Zink, Kupfer) gelten als nicht glänzend.
Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Nebenanlagen untergeordnete Gebäudeteile und Wintergärten. Der Einbau von Dachflächenfenstern und Sonnenenergieanlagen ist zulässig.

4. Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 86 (1) ThürBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 (3) ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

D: Hinweise

Oberflächenentwässerung
In den Fällen wo laut Gutachten nicht versickert werden kann, darf das von den Privatgrundstücken abfließende Oberflächenwasser nur gedrosselt in das öffentliche Regenwasserkanalnetz eingeleitet werden. Dafür sind von den Grundstückseigentümern Behälter in Form von Teichen oder Zisternen mit für die jeweilige Grundstücksgröße bemessenem Rückhalteraum zu errichten. Der Abfluss ist durch geeignete technische Vorrichtungen auf eine Größe von 10 l/s*ha Grundstücksfläche zu begrenzen.

Boden
Es sind folgende Maßnahmen auf Baustellen im Plangebiet zum Schutz des gegen mechanische Belastung empfindlichen Bodens zu beachten:
- Beschränkung des Befahrens, Begehens und Lagerns auf der Baufläche auf das notwendige Maß, Sicherstellung ausreichend trockener Witterung und geeigneter Bodenverhältnisse beim Befahren und Bearbeiten,
- Nutzung von technischen Schutzvorkehrungen wie Baggermatten, Schutz von nicht zu bebauenden Flächen mit Bauzäunen,
- Entwässerung der Baustellen durch Herstellung eines geneigten Planums,
- Lockerung von baubedingten Bodenverdichtungen.
Zum Schutz und zur Erhaltung des Oberbodens ist dieser sachgerecht zu bergen, zwischen zu lagern und nach DIN 18915 und DIN 19731 wieder einzubauen. Der Oberboden ist vollständige im Plangebiet wiederzuverwenden. Bodenmieten sind gegen Durchnässung zu schützen.

Telekommunikationslinie
Westlich der Mühlhäuser Chaussee verläuft eine Telekommunikationslinie (TK-Linie) der Deutschen Telekom GmbH. Die Anlage besteht aus mehreren Kabelschächten und 8 Kabelkanalrohren DN110.

Die TK-Linie ist auf den Baugrundstücken dinglich gesichert. Zu der TK-Linie ist ein Abstand von 2,50 m beidseitig einzuhalten.

Grundsätzlich ist eine Bepflanzung oder Überbauung unzulässig. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Leitungsträger Deutsche Telekom GmbH zulässig.

Rechtsgrundlage
1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl, S. 49)
5. BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274).

Aufgestellt/ Geändert/ Fertiggestellt			Geprüft		
Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift
14.02.2020	E. Wirthwein		14.02.2020	W. Pehle	
05.06.2020	E. Wirthwein		05.06.2020	W. Pehle	
18.06.2020	E. Wirthwein		18.08.2020	W. Pehle	
19.06.2020	E. Wirthwein		19.08.2020	W. Pehle	
22.09.2020	E. Wirthwein		22.09.2020	W. Pehle	

Maßstab: 0 10 20 30 40 50 1 / 1000 — Blattgröße: 0,95 x 0,80

Stadt Leinefelde-Worbis

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Am Lunapark" Stadtteil Leinefelde

Bebauungsplan
Satzung

Stand: 22.09.2020

Betreuung:

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Die Satzung
B.-Plan Nr. 87 "Am Lunapark" 1. Änd.
Az: 2021-635.000.001
hat vorgelegen.
Heiligenstadt, den 19.06.2021

(Unterschrift)

planungsgruppe puche
stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Verzeichnis: 336BP3-Satzung